

Horák, Ondřej

**"einen anderen in jeder Hinsicht so repräsentativen Schuldigen gibt es nicht..." :
die Bodenreform der Zwischenkriegszeit, die entschädigungslose Enteignung
und die Liechtenstein**

Studia historica Brunensia. 2017, vol. 64, iss. 1, pp. 285-297

ISSN 1803-7429 (print); ISSN 2336-4513 (online)

Stable URL (DOI): <https://doi.org/10.5817/SHB2017-1-12>

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/138695>

Access Date: 17. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

„einen anderen in jeder Hinsicht so repräsentativen Schuldigen gibt es nicht...“

Die Bodenreform der Zwischenkriegszeit, die entschädigungslose Enteignung und die Liechtenstein

“From all perspectives, there is no other such representatively guilty party...”

Land Reform During the Interwar Period, Expropriation Without Compensation and the Liechtensteins

Ondřej Horák / ondrej.horak@law.muni.cz

Katedra dějin státu a práva, Právnická fakulta, Masarykova univerzita, Brno, CZ

Abstract

In Czech history the theme of the Battle of White Mountain has repeatedly been used as a tool in political struggles. During the interwar period it was instrumentalized in connection with the extensive land reform and was presented as “redress for post-White Mountain grievances”. This applied to the nobility in general and to the Liechtensteins in particular, where the actions of Charles of Liechtenstein were to be the main argument for expropriating their property without compensation. In the end, however, expropriation without compensation only affected the members of the Habsburg-Lothringen dynasty.

Keywords

land reform, expropriation, confiscation, White Mountain, nobility, Habsburg-Lothringen, Liechtenstein

Die vorliegende Studie entstand im Rahmen des Projektes GAČR GA15-08294S „Geteiltes Eigentum und seine mitteleuropäischen Konnotationen und Perspektiven“.

1. Einführung

Das Thema „Weißer Berg“ (Bílá hora) gehört unbestritten zu den neuralgischen Punkten der tschechischen Geschichte, dem sich bereits zahlreiche wissenschaftliche Abhandlungen widmeten; darüber hinaus diente es auch als Instrument des politischen Kampfes.¹ In der Zwischenkriegszeit erfuhr diese Problematik insbesondere im Zusammenhang mit der – als „Wiedergutmachung für das Unrecht der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg“ präsentierten – umfangreichen Bodenreform eine Instrumentalisierung, wobei das Wirken Karls von Liechtenstein als Hauptargument für eine entschädigungslose Enteignung der Besitzungen der Liechtenstein dienen sollte.²

2. Entschädigungslose Enteignung und Konfiszierung

Der Terminus „entschädigungslose Enteignung“ scheint hier aus der aktuellen Perspektive eine *contradictio in adjecto* zu sein. Mit der Enteignung verbunden finden wir als grundlegende begriffliche Merkmale ein öffentliches Interesse und die Gewährung einer adäquaten Entschädigung. Auch wenn wir in den böhmischen Ländern bereits im Mittelalter auf ein ähnliches Vorgehen stoßen, entstand das moderne Institut der Enteignung erst in der Ära der großen Kodifikationen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, wobei man hier insbesondere an die Lehre von Hugo Grotius vom *dominium eminens* sowie dem Schutz erworbener Rechte anknüpfte.³

Der kontroverse Charakter der Frage nach einer Entschädigung leitet sich auch aus der kodifizierenden Genese des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) von

- 1 In breiterem Kontext vgl. Petrůň, Josef: *Na téma mýtu Bílé hory* [Zum Thema Mythos Weißer Berg]. In: *Traditio et cultus. Miscellanea historica bohemia Miloslao Vlk, archiepiscopo Pragensi, ab eius college amicisque ad annum sexagesimum dedicata*. Praha 1993, S. 141–162; Rychlík, Jan: *Bitva na Bílé hoře a mýtus o třistaleté porobě (transformace mýtu v dějinném vývoji)* [Die Schlacht am Weißen Berg und der Mythos einer 300-jährigen Knechtschaft]. In: *Literární mystifikace, etnické mýty a jejich úloha při formování národního vědomí. Uherské Hradiště 2001*, S. 85–94, sowie Koldinská, Marie: *Bělohorský mýtus v českém historickém povědomí 20. století* [Der Mythos Weißer Berg im tschechischen historischen Bewusstsein des 20. Jahrhunderts]. In: *Per saecula ad tempora nostra: sborník prací k šedesátým narozeninám prof. Jaroslava Pánka*. Bd. 2. Praha 2007, S. 934–939.
- 2 Der vorliegende Beitrag knüpft an einige ältere Arbeiten des Autors an (vgl. u. a. Horák, Ondřej: *Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století* [Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung. Ein Beitrag zu den Nachkriegsmaßnahmen mit Blick auf den Grundbesitz in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts]. Praha 2010), wurde jedoch grundlegend thematisch vertieft. Komplex zur Problematik der Liechtensteiner in der Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert vgl. v. a. Horčíčka, Václav: *Lichtenštejnové v Československu* [Die Liechtensteiner in der Tschechoslowakei]. Praha 2014.
- 3 Zur Entwicklung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, insbesondere in Westeuropa, vgl. Reynolds, Susan: *Before Eminent Domain. Toward a History of Expropriation of Land for the Common Good*. Chapel Hill 2010. Zuletzt vgl. Schmoeckel, Mathias: *§ 1 Omnia sunt regis: Vom allgemeinen Eigentum des Königs zur Enteignung des Bürgers. Ein Überblick zur Geschichte der Enteignung bis zum 18. Jahrhundert*. In: *Die Enteignung. Historische, vergleichende, dogmatische und politische Perspektiven auf ein Rechtsinstitut*. Berlin; Heidelberg 2017, S. 3–23.

1811 ab. Während noch der *Codex Theresianus* (II.3.25-26) und das *Horten-Konzept* (II.2.§ 2) das Institut der Enteignung ohne die Verpflichtung, Ersatz zu bieten, regelten, bestimmten das *Martini-Konzept* (II.§. § 12) und das *Westgalizische Bürgerliche Gesetzbuch* (II. § 84) bereits, dass eine Enteignung eine angemessene Entschädigung bieten müsse, was auch der finalen Korrektur in § 365 des *ABGB* entsprach. Als inspirierende Quellen werden hier die *Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte* aus dem Jahre 1789 (Art. 17) und das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten* von 1794 (ALR-Einl. § 74-75) genannt, die eine Entschädigung anerkannten.⁴

Diese liberale Herangehensweise wurde darüber hinaus durch die österreichischen Verfassungen und insbesondere das Staatsgrundgesetz Nr. 142/1867 (Art. 5) bestätigt, das mit Hilfe einer Rezeptionsnorm in den böhmischen Ländern auch nach 1918 galt. Durch die Annahme der Verfassungsurkunde aus dem Jahre 1920 (§ 109 Abs. 2) trat dann allerdings eine grundlegende Veränderung ein, die bedeutende Eingriffe in das Privateigentum ohne adäquate Entschädigung ermöglichte.⁵ Es handelte sich um die damals am stärksten ausgeprägte Modifikation des traditionellen Katalogs der Grund- und Freiheitsrechte.⁶ Symptomatisch erscheint, dass diese Regelung wortwörtlich in die Verfassung vom 9. Mai übernommen wurde, die bereits nach der Machtübernahme durch die Kommunisten im Jahre 1948 ihre Verabschiedung erfuhr.

4 Zur Problematik eingehender: Swoboda, Ernst: *Entwicklung und Begriff der Enteignung*. Gerichts-Zeitung, 1919, Jg. 70, Nr. 31–32, S. 241–246, v. a. S. 243; Meissel, Franz-Stefan – Oberhammer, Paul: *Historische Grundlagen des Enteignungsrechts*. Österreichische Juristen-Zeitung 51, 1996, S. 921–933; Dies.: *Die Entwicklung des Enteignungsrechts in Österreich seit dem 18. Jahrhundert*. In: L'expropriation. Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions LXVII. Bruxelles 2000, S. 237–267.

Eine wirkliche Inspirationsquelle lässt sich nicht eindeutig ausmachen, es hat allerdings den Anschein, dass für die Redakteure die von H. Grotius ausgearbeitete und erweiterte Lehre vom *dominium eminentis* den Ausgangspunkt bildete (was unbegründet Meissel und Oberhammer bestreiten), wobei die auf die Gewährung einer Entschädigung gelegte Betonung von K. A. Martini ausging (Harras-Harrasowsky, Philipp von (ed.): *Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen*. Bd. IV. Wien 1886, S. 133, Anm. 3).

5 § 109 (1) Das Privateigentum kann nur durch das Gesetz beschränkt werden. (2) Die Enteignung ist nur auf der Grundlage des Gesetzes und gegen Entschädigung möglich, sofern nicht durch das Gesetz nicht bestimmt bzw. geregelt wird, dass keine Entschädigung gewährt werden muss.

In der Begründung zum Regierungsentwurf der Verfassungsurkunde wird bei § 109 hinzugefügt: „Nach der Vorschrift Abs. 2 bei § 109 der Verfassungsurkunde kann das allgemeine Gesetz festlegen, dass die Enteignung ohne Entschädigung vorgenommen werden kann. Grundsatz bleibt jedoch, dass die Enteignung gegen eine Entschädigung erfolgt – Ausnahmen von diesem Prinzip kann jedoch bereits das allgemeine Gesetz festlegen. Durch diese Vorschrift soll die Gesetzgebung nationalökonomisch bedeutsamer Probleme, die mit der Durchführung verschiedener Bodenreformen zusammenhängen, beschleunigt und erleichtert werden.“ Vgl. Weyr, František – Neubauer, Zdeněk (Hg.): *Ústavní listina Československé republiky. Její znění s poznámkami* [Die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik. Deren Wortlaut mit Anmerkungen]. Praha – Brno 1931, S. 143.

6 Eingehender hierzu vgl. Horák, Ondřej: *Katalog základních práv a svobod v tzv. prosincové ústavě z roku 1867 a v československé ústavní listině z roku 1920 se zvláštním zohledněním majetkového práva*. (Theoretické aspekty, právní úpravy, aplikační praxe) [Der Katalog der grundlegenden Rechte und Freiheiten in der sog. Dezemberverfassung von 1867 und in der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde aus dem Jahre 1920 unter besonderer Berücksichtigung des Eigentumsrechtes. (Theoretische Aspekte, rechtliche Regelungen, Applikation in der Praxis)]. In: Rakousko-uherské vyrovnání 1867 a jeho státoprávní důsledky v českých zemích a na Slovensku. Sborník příspěvků ke 140. výročí rakousko-uherského vyrovnání. Ostrava 2007, S. 82–99.

Außer der Tschechoslowakei verankerten die Möglichkeit einer entschädigungslosen Enteignung in ihren Verfassungen auch einige weitere Länder, insbesondere Deutschland (Art. 153 der Weimarer Verfassung aus dem Jahre 1919), wo dieses Institut nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten in vielfacher Weise Anwendung fand.

Die entschädigungslose Enteignung bedeutete – hier mehr, dort weniger – eine verschärfte Konfiszierung. Das in den böhmischen Ländern im 19. Jahrhundert geltende Recht hatte die Strafe eines Verfalls bzw. einer Konfiszierung des Eigentums im Grunde genommen nicht gekannt (die Strafgesetze aus den Jahren 1803, 1852 und 1855 enthielten lediglich den Verfall einer Sache). Die Entziehung des Eigentums bei einem Verurteilten konnte lediglich indirekt durchgesetzt werden, durch ein Ersetzen des Schadens (vgl. § 366 und 370 der Strafordnung aus dem Jahre 1873).

Erst in der Zeit des Ersten Weltkrieges kam es zum Erlass der Kaiserlichen Verordnung Nr. 156/1915 Reichsgesetzblatt über die *Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen*, der zufolge der Besitz von Staatsfeinden und Hochverrätern zu konfiszieren sei. Auch diese Vorschrift bemühte sich, ihren strafrechtlichen (konfiszierenden) Charakter zu verschleiern: *de iure* handelte es sich um einen Schadenersatz des Staates, der freilich direkt oder indirekt nicht durch die Handlungen eines Verbrechens hervorgerufen sein musste, doch galt, diesem als „Sühne für die Rechtsverletzung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichts eine angemessene Entschädigung“ zuzusprechen (§ 1).

In der Tschechoslowakei wurde die Strafe der Eigentumskonfiskation erneut in einer Reihe spezieller Vorschriften verankert (Gesetz über die Bestrafung des Kriegswuchers aus dem Jahre 1919, Gesetz zum Schutz der Republik aus dem Jahre 1923 bzw. Gesetz zur Verteidigung aus dem Jahre 1936). Im Falle des Gesetzes zum Schutz der Republik griff man auf die Konstruktion der Strafe als Ersatz für den durch die Tat hervorgerufenen Schaden zurück (analog zum Gedanken in der oben erwähnten Kaiserlichen Verordnung aus dem Jahre 1915). Die Bestimmung über den Verfall einer Sache enthielt dann mehr als zehn zum Teil rezipierte, zum Teil neu verabschiedete Gesetze.⁷

3. Das Ausmaß der Konfiszierungen der Bodenreform in der Zwischenkriegszeit

Neben der überwiegenden Enteignung (Übernahme gegen Entschädigung) kamen im Rahmen der in der Zwischenkriegszeit durchgeführten Bodenreform (1919–1935) auch Konfiszierungen zur Anwendung (Übernahme ohne Entschädigung). Die Frage der Entschädigungen begleiteten scharfe Auseinandersetzungen bereits seit dem Beginn der Vorbereitungen der auf Reformen hinauslaufenden Gesetzgebung. Die sozialistischen Parteien (Československá strana socialistická [Tschechoslowakische Sozialistische Partei] und der

⁷ Neuestens hierzu vgl. die Lemmata „Konfiskation“, „Eigentum“ und „Enteignung“ in der „Encyklopedie českých právních dějin“ [Enzyklopädie der tschechischen Rechtsgeschichte] (im Druck).

radikale Teil der Sozialdemokratie) wandten sich überwiegend gegen Entschädigungen, die bürgerlichen Parteien sprachen sich im Grundsatz für eine Entschädigung aus.⁸

Im Ausschuss für die Bodenreform der Nationalversammlung votierte man schließlich am 14. April 1919, also zwei Tage vor der Behandlung des Gesetzes über die Beschlagnahme innerhalb der Nationalversammlung, mit 16 Stimmern der Agrarier, der Nationalen Demokraten und der Mitglieder der Volkspartei gegenüber zwölf Stimmen der Vertreter der Sozialdemokraten, tschechischen Sozialisten und der Fortschrittspartei für eine Enteignung gegen Entschädigung. Am gleichen Tag wurden sämtliche strittigen Fragen in der Versammlung der Klubvorsitzenden weiter behandelt. Auch am darauffolgenden Tag traf sich, da die Agrarpartei auf einer einstimmigen Verabschiedung des Gesetzes beharrte, der Ausschuss für die Bodenreform, der schließlich einen für alle Parteien akzeptablen Kompromiss fand – sowohl in der Frage der Begrenzung der Beschlagnahme, als auch in jener einer Entschädigung.⁹ Ferdinand Peroutka notierte hierzu in einer Glosse: „So wurde also die ursprüngliche Agitationsidee einer entschädigungslosen Enteignung durch die gemeinsamen Anstrengungen besonnener und kluger Männer besiegt.“¹⁰

Das Beschlagnahmegesetz (Nr. 215/1919 Sammlung von Gesetzen und Verordnungen) besaß einen – vornehmlich programmatischen und ermächtigenden – Rahmencharakter, dessen konkretes Aussehen und Umfang der Übernahme ohne Entschädigung von den Durchführungsgesetzen abhing. § 9 des Beschlagnahmegesetzes zufolge sollten ohne Entschädigungen enteignet werden 1) der Besitz von Angehörigen feindlicher Staaten; 2) der Besitz von Angehörigen der ehemaligen kaiserlichen Familie der Habsburger-Lothringer; 3) der Besitz von Stiftungen, die auf den per Gesetz Nr. 61/1918 Sammlung von Gesetzen und Verordnungen beseitigten adeligen Rechten beruhten; 4) der Besitz, dessen Nutzung auf der Ausübung von Funktionen, Ämtern und ausländischen Würden fußte, oder der mit einer solchen Funktion, einem Amt oder einer Würde verbunden war (in Betracht kamen vor allem Güter des Bistums Breslau und des Erzbistums Gran/Esztergom; gegebenenfalls auch von Ritterorden, v. a. des Deutschen Ordens); 5) unrechtmäßig erworbener Besitz (im Blickpunkt standen hier Konfiszierungen nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 und unrechtmäßig erworbener Bauernboden); 6) der Besitz von Personen, die sich grob gegen das tschechoslowakische Volk im Weltkrieg vergangen hatten (Erwähnung fand in diesem Zusammenhang der österreichische Außenminister Otakar Graf Czernin); 7) der Besitz, der dem Staat als Abschlag für die Vermögensabgabe zufallen sollte.¹¹

8 Zu den Vorstellungen der Politiker in der Ersten Republik sowie der politischen Parteien vgl. v. a. Michl, Jaroslav: *Revoluční ovzduší zrodu první československé pozemkové reformy a jeho odraz u českých politických stran* [Das revolutionäre Klima der Genese der ersten tschechoslowakischen Bodenreform und deren Echo unter den politischen Parteien]. *Historie a musejnictví* 29, 1956, S. 61–70, 101–116 und 205–220; Lacina, Vlastislav: *Boj o uzákonění pozemkové reformy v letech 1918 a 1919* [Der Kampf um die gesetzliche Verankerung der Bodenreform in den Jahren 1918 und 1919]. *Sborník k dějinám 19. a 20. století* 5, 1978, S. 123–144.

9 Vgl. Otáhal, Milan: *Zápas o pozemkovou reformu v ČSR* [Der Kampf um die Bodenreform in der ČSR]. Praha 1963, v. a. S. 172.

10 Peroutka, František: *Budování státu. Díl II* [Der Aufbau des Staates. Teil II]. 3. Aufl. Praha 1991, S. 560.

11 Aus der zeitgenössischen Literatur vgl. Krčmář, Jan (ed.): *Zákon o zabránění velkého majetku pozemkového ze*

Die causa der Liechtenstein ließ sich theoretisch gleich in vier der oben aufgeführten Kategorien einordnen (sofern wir den Besitz als Abschlag für die Vermögensabgabe betrachten, der nicht einen „konfiszierenden“ Charakter erfüllt): zunächst unter „ausländische Würde“ (sub 4), was als einzigen Fall in seinem auf Initiative der Liechtenstein erstellten Gutachten auch Prof. Jaromír Sedláček einräumte;¹² des Weiteren unter „Angehörige feindlicher Staaten“ (sub 1), sofern man die Neutralität des Fürstentums Liechtenstein im Verlaufe des Ersten Weltkrieges in Frage stellte und die Liechtenstein als reinen Satelliten Österreich-Ungarns betrachten wollte¹³, über „unrechtmäßig erworbenen Besitz“ (sub 5), was insbesondere aus den Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg stammende Besitzungen beträfe, und schließlich unter „Volksfeinde“ (sub 6), was in einem Teil der Gesellschaft rasoniere (allerdings im Falle Johanns II. zu Unrecht).

Dem Entschädigungsgesetz zufolge (Nr. 329/1920, Sammlung der Gesetze und Verordnungen) sollte nunmehr lediglich der Besitz von Angehörigen feindlicher Staaten und der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen entschädigungslos enteignet werden, sofern dies nicht die Friedensverträge (§ 35) verboten, zudem auch Stiftungen der Verbündeten mit aus dem Adelsstand resultierenden Rechten, sofern diese durch das Ministerium wie das Stiftungsamt aufgehoben worden waren (§ 36).¹⁴ Da jedoch die Friedensverträge eine Liquidierung des Besitzes von Angehörigen der be-

dne 16. dubna 1919 č. 215 Sb. z. a n. Zákon rámcový [Das Gesetz über die Beschlagnahme von Großgrundbesitz vom 16. April 1919 Nr. 215, Sammlung Gesetze und Verordnungen]. Praha 1919, S. 36 f.; Linhart, Bedřich: *Zabrání velkostatků bez náhrady* [Die entschädigungslose Beschlagnahme von Großgütern]. Naše doba 27, 1920, S. 247–255, 349–356 und 426–440, sowie Kalousek, Vratislav: *Rodinný statut dynastie Habsbursko-Lotrinské* [Das Familienstatut der Dynastie Habsburg-Lothringen]. Sborník věd právních a státních 23, 1923, S. 117–142 (121–142 eigentlicher Text des Statuts).

- 12 Sedláček, Jaromír: *Právní pozice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého*. Sv. I. Tištný posudek [Die Rechtsposition der Familie der Fürsten von Liechtenstein nach tschechoslowakischem Recht. Bd. I. Gedruckte Stellungnahme]. Olomouc 1928, S. 133.
- 13 Zur Frage der entschädigungslosen Enteignung im Falle der Liechtensteiner aus Sicht des internationalen Rechts äußerte sich in seinem Gutachten vom 30. 3. 1919 auch JUDr. Antonín Hobza, Professor für internationales Recht an der Juristischen Fakultät der Karls-Universität. Hobza befasste sich darin vor allem mit der Position des regierenden Fürsten in Österreich-Ungarn und gelangte zu der Auffassung, dass die Tschechoslowakische Republik internationalem Recht gemäß nicht verpflichtet sei, dem Fürsten eine exterritoriale Stellung einzuräumen, und zwar auch dann nicht, wenn dieser durch andere Staaten anerkannt werde. Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang auf die eingeschränkte Souveränität des Fürstentums, bedingt durch dessen Anbindung an Österreich (Justiz, Zollgebiet, Diplomatie). Darüber hinaus befanden sich mit Blick auf diese Abhängigkeit das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechoslowakische Republik weiterhin im Kriegszustand, so dass die Tschechoslowakei hinsichtlich dieses Verhältnisses nach eigenem Erwägen entscheiden könne. Vgl. Archiv Kanceláře prezidenta republiky (= KPR), fond KPR, Karton 260, Inv.-Nr. 1505 Šlechta (Adel) 1920–47 (E) Fürst Liechtenstein, und LI LA V 002/0170/14; zitiert nach: www.e-archiv.li/D46074; aufgerufen am 18. 8. 2017. Vgl. hierzu auch Mittermair, Veronika: *Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse*. In: Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. III. 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein. Zürich 1999, v. a. S. 61–62.
- 14 In Betracht kamen insbesondere das Theresianische Institut der Edelfrauen auf der Prager Burg (Cerhenice, Ledec-Vrbice, Karlův Týn/Karlštejn), die Stiftung des Grafen J. J. Caretto-Millesimo (Běstvina-Hoješín, Ronov nad Doubravou), die durch den Grafen Straka gegründete Stiftung (Větrný Jeníkov, Lipnice nad Sázavou, Okrouhlice) und das Institut der Edelfrauen „Marie Školská“ in Brünn (Medlánky, Nové Město na Moravě) sowie die Stiftung des einstigen Kaisers Ferdinand II. und der Pensionsfond der Theresianischen Akademie in Wien (Nový Jičín).

siegten Staaten verboten (Art. 297 des Versailler Vertrages, Nr. 267 des Vertrages von Saint-Germain, Art. 250 des Vertrages von Trianon und Art. 177 des Vertrages von Neuilly-sur-Seine), und da die meisten Stiftungen umgewandelt wurden (sie verloren ihren adeligen Charakter, der Name änderte sich), wurde faktisch lediglich der Besitz der Angehörigen der ehemaligen Herrscherfamilie konfisziert, was in Anknüpfung an die Friedensverträge durch das Gesetz Nr. 354/1921, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, *über die Übernahme der Güter und des Besitzes, die nach den Friedensverträgen dem tschechoslowakischen Staat zugefallen sind*, geregelt wurde.¹⁵

Hierüber entschied das Innen- in Absprache mit dem Außenministerium, strittige Fragen löste das Oberste Verwaltungsgericht: im Falle des Erzherzogs Friedrich, der Erzherzogin Clothilde, der Erzherzöge Josef Ferdinand und Hubert Salvator aus der toskanischen Nebenlinie der Familie wurde entschieden, dass diese zu den Angehörigen der Dynastie Habsburg-Lothringen zu zählen seien, demgegenüber hob man die Entscheidung des Ministeriums im Falle der bayerischen Königin Maria Theresia, geb. Herzogin von Österreich, auf. Die Streitigkeiten zwischen den Habsburgern und der Tschechoslowakei erfuhren dann auf internationaler Ebene eine Lösung, und zwar durch das gemischte Tschechoslowakisch-ungarische Schiedsgericht mit Sitz in Haag, das gemäß Art. 239 des Friedensvertrages von Trianon eingerichtet worden war.¹⁶

Den strittigsten Fall, der noch in den Jahren 2007–2011 wiederholt vor tschechischen Gerichten (das Verfassungsgericht eingeschlossen) den Gegenstand von Verhandlungen bildete, stellte die Situation Maximilians und Arnolds von Hohenberg dar, der minderjährigen Kinder Erzherzogs Franz Ferdinands d’Este und der Gräfin Sophie Chotek, denen man die Güter Chlumetz (Chlum) und Konopischt (Konopiště) konfisziert hatte. Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts (Boh. adm. 1465/1922) hätten diese zwar nicht der Herrscherfamilie zugerechnet werden dürfen, doch da sie – auf der Grundlage eines Änderungsantrags des Abgeordneten JUDr. Theodor Bartošek von den Freidenkern (Volná myšlenka) – im Gesetz Nr. 354 explizit genannt wurden, fiel deren Besitz ebenfalls unter die Konfiskation.¹⁷

15 Zur Behandlung des Gesetzesentwurfes vgl. die Stenografischen Protokolle der 83. Versammlung der Abgeordnetenkammer der Nationalversammlung vom 5. 8. 1921 [aufgerufen am 2. 8. 2017, 14:00Uhr], zugänglich unter: www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/stenprot/083schuz/s083009.htm, des Weiteren vgl. die Nachricht des Verfassungs- und Rechtsausschusses über den Regierungsentwurf des Gesetzes über die Übernahme der Güter und des Besitzes, die nach den Friedensverträgen der Tschechoslowakischen Republik zugefallen sind, abrufbar unter: http://www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/tisky/t2816_00.htm

16 Hierzu ausführlich: Vaculčík, Viktor: *Habsburger v. Tschechoslowakei 1918–1938*. Bratislava 2014. Den Angehörigen der ehemaligen Herrscherfamilie wurde zwar aus dem übernommenen Besitz keine Entschädigung gezahlt, die Tschechoslowakei musste jedoch ähnlich wie bei Staatseigentum durch deren Gegenwert einen Beitrag leisten zu den Reparationen Österreichs. Auf den Haager Konferenzen (von August 1929 und Januar 1930) wurden der Tschechoslowakei am Ende die Zahlungen für Staatsgüter in Höhe von ungefähr 24,5 Milliarden Kronen erlassen. Eingehender hierzu Koukal, Antonín: *Účast profesora JUDra Jana Krčmáře na t. zv. východních reparacích* [Die Teilnahme von Prof. JUDr Jan Krmar an den sog. Ost-Reparationen]. In: JUDr. Jan Krčmář. Soubor článků o jeho osobnosti a díle, vydaný u příležitosti 60. narozenin. Praha 1937, S. 182–184.

17 Hierzu kritisch: Pekař, Josef: *Omyly a nebezpečí pozemkové reformy* [Irrtümer und Gefahren der Bodenreform]. Praha 1923, S. 63–67. Polemisch gegen Pekař: Herben, Jan: *Nové učení o české šlechtě* [Die neue Lehre über den böhmischen Adel]. Praha 1923, S. 3–20. Zu den Hohenbergern vgl. Národní archiv Praha,

Nach § 325 Absatz 2 des Entschädigungsgesetzes sollte durch ein Sondergesetz „über den rechtlos zusammengeführten bäuerlichen Boden und ähnliche Fälle“ entschieden werden. Der sozialdemokratische Klub bemühte sich noch im Jahre 1921 um die Verabschiedung eines Gesetzes (bzw. deren Vorbereitung durch die Regierung) über die Übernahme von Großgütern und den in § 9 des Gesetzes über die entschädigungslose Beschlagnahme (und zwar unter besonderer Betonung des Besitzes der Liechtenstein) bestimmtem Besitz, allerdings ohne Erfolg.¹⁸

4. Der ohne Rechtsgrundlagen beschlagnahmte Besitz und die Liechtenstein

Die politischen Parteien unterschieden sich zwar in der Frage der Gewährung von Entschädigungen, stimmten allerdings in der (Re)Konfiszierung von aus den Beschlagnahmen nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 stammendem Bodenbesitz überein. Verwiesen sei hier auf die Sozialdemokratie (XII. Parteitag im Dezember 1918, Pressemitteilung der Nationalversammlung 118 vom 3.12.1918), die Partei der Tschechoslowakischen Sozialisten und die Nationalen Demokraten.¹⁹ Über diese Kategorie wurden auch auf wissenschaftlicher Ebene die größten Wortgefechte ausgetragen.²⁰ Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Beschlagnahmegesetzes und der Durchführung der Bestimmungen über die Übernahme ohne Entschädigung gaben zahlreiche Experten eine Stellungnahme ab, deren Gutachten in größerem oder kleinerem Umfang auch die Liechtenstein betrafen.²¹

Fond Státní pozemkový úřad – spisy všeobecné, G IV, Kart. 332 (Österreich), Nr. 76. Aus den Archivalien geht hervor, dass die Beamten des Landwirtschaftsministeriums über Möglichkeiten nachdachten, wie die Preise der übernommenen Großgüter Chlumetz und Konopischt, die unter die Reparationen fielen, verringert werden könnten, wozu auch Verhandlungen mit den Vertretern der ehemaligen Besitzer geführt wurden.

18 Zur Einreichung des Abgeordnetenentwurfs kam es am 28. 3. 1921 (vgl. http://www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/tisky/t1981_00.htm), am 19. 5. 1921 wurde dieser dem Rechts- und Landwirtschaftsausschuss übergeben (vgl. <http://www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/stenprot/067schuz/s067010.htm>).

19 Michl, J.: *Revoluční ovzduší* [Die revolutionäre Atmosphäre], S. 104, 113, 115 und 209.

20 Vgl. u. a. Linhart, B.: *Zabrání velkostatků bez náhrady* [Entschädigungslose Konfiskationen von Großgütern], v. a. S. 432–440.

21 Vgl. Národní archiv, Fond Státní pozemkový úřad – spisy všeobecné, Inv.-Nr. 188, Kart. 300 (Gutachten von J. B. Novák und K. Kadlec) und Archiv Ministerstva zahraničních věcí, Fond VI. sekce MZV 1918–1939, Kart. 370 (Gutachten von J. Pekař, J. Krčmář und J. Kapras). Zu ausgewählten Passagen in Gutachten, die die Liechtensteiner betreffen, vgl. die Parlamentspresse Nr. 1981 (aufrufbar unter: http://www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/tisky/t1981_00.htm) sowie den Entwurf einer Note des liechtensteinischen Geschäftsträgers in Bern, Emil Beck, an den Schweizer Bundespräsidenten Giuseppe Motta, 15. 2. 1920 [Bericht über Gutachten mit Zitationen]. LI LA V 002/0170/14 (zitiert nach: www.e-archiv.li/D46074 ; aufgerufen am 18. 8. 2017).

Die Originale einiger Gutachten haben sich offenkundig leider nicht erhalten. So lag z. B. Pekařs positive Stellungnahme aus dem Jahre 1919 bereits nicht mehr vor, als die Publikation über die Bodenreform vorbereitet wurde (1923). Für die Hilfe bei Recherchen dankt der Autor Mgr. Bc. Petr Dvořáček vom Archiv der Abgeordnetenkammer des Parlaments der Tschechischen Republik sowie Dr. Pavel Dufek, Ph.D., vom Nationalarchiv.

An erster Stelle muss der Historiker Josef Pekař Erwähnung finden, der zu den bekanntesten Kritikern der Bodenreform zählte.²² In seinen Arbeiten hatte Pekař überzeugend aufgezeigt, wie problematisch es war, aus historischer und ethischer Sicht eine Bodenreform als „Wiedergutmachung für das nach der Schlacht am Weißen Berg erlittene Unrecht“ durchzuführen. Der Autor stellte sich grundsätzlich gegen eine entschädigungslose Enteignung und machte zudem auf einige weitere Ungerechtigkeiten sowie mit der Reform verbundene rechtliche Irrtümer aufmerksam. Das Bemühen um eine „Bestrafung und Wiedergutmachung der Ungerechtigkeiten sowie der Gewalt“ hielt er zwar für legitim, nach drei Jahrhunderten jedoch für nicht mehr realisierbar, sofern nicht zahlreiche neue Ungerechtigkeiten begangen werden sollten. Mit Blick auf die von uns behandelte Thematik erscheint interessant, dass Josef Pekař dennoch in seinem Gutachten eine Ausnahme einräumte – und zwar gerade im Falle des außerordentlichen königlichen Statthalters in Böhmen Fürst Karl von Liechtenstein. Pekař erklärte hierzu: „Er nahm an diesen Betrügereien direkt teil und hat sich durch diese partiell bereichert, so dass in den langwierigen peniblen Prozessen während der Regierungszeit König Leopolds I. sein Sohn einen bedeutenden Teil der fälschlicherweise erworbenen Beute dem Staat ersetzen musste. Seine Familie starb in direkter Nachfolge im Jahre 1712 aus; die heutigen Fürsten Liechtenstein stammen meiner Meinung nach von seinem Bruder ab. Es ist Sache der Juristen darüber nachzudenken, ob anstelle der meiner Meinung nach praktisch nicht durchführbaren Wiedergutmachung des Unrechts in alten Einzelfällen es nicht möglich sein sollte, sich mit *einer Art gleichsam manifestativer Bestrafung* in diesem Falle zufrieden zu geben, nach Möglichkeit auch den Fall Eggenberg abzuwägen.“ In einem zweiten Gutachten rekapitulierte Pekař sodann: „... ich habe in meinem ersten Gutachten eine *gleichsam manifestative Strafe* vorgeschlagen: die Bestrafung des führenden Repräsentanten sowohl der damaligen Willkürregierung als auch des führenden Teilnehmers, wenn nicht gar Anführers einer korrupten Clique, die das Schlimmste verübte, d. h. des Fürsten Karl von Liechtenstein, der als bevollmächtigter Vertreter des Königs Sorge für die Bestrafung des Aufruhrs trug. Dieser kann freilich nicht anders durch seine Nachfahren bestraft werden, also durch eine entschädigungslose Beschlagnahme zumindest jener Güter, die seine Vorfahren (es handelt sich nicht um Vorfahren in direkter Linie) aus der Beute der Schlacht am Weißen Berg, teils durch Betrug, für seine Familie gewonnen haben. Wenn nicht unter Beachtung der besonderen Rechtsstellung der Liechtensteinischen Familie eine solch manifestative Strafe möglich scheint, ist außerhalb dieser eine ähnliche Bestrafung in einem anderen Fall auszuschließen; ein anderen derart repräsentativen Schuldigen gibt es *nicht*; in keinem anderen Fall ließe sich

22 Vgl. Pekař, J.: *Omyly a nebezpečí pozemkové reformy* [Irrtümer und Gefahren der Bodenreform]. Praha 1923. Das Buch beinhaltet zahlreiche (erweiterte bzw. überarbeitete) Aufsätze, die ursprünglich in der Sonntagsbeilage der *Narodní listy* zwischen dem 24. Dezember 1922 und dem 11. März 1923 unter dem Titel „*O některých předpokladech pozemkové reformy*“ [Über einige Voraussetzungen der Bodenreform] und „*Kritické poznámky k pozemkové reformě*“ [Kritische Anmerkungen zur Bodenreform] veröffentlicht worden waren, des Weiteren den neuen Aufsatz „*Konopishtë*“ [Konopischt] sowie in der Beilage zwei „positive Stellungnahmen“ vom April und November 1919, die der Ausschuss für die Bodenreform in der Nationalversammlung angefordert hatte.

Vgl. Pithart Petr: *Kavalír Josef Pekař* [Der Kavalier Josef Pekař]. In: Pekařovské studie. Praha 1995, S. 123–145.

ein solch außerordentliches Vorgehen durch eine derart überzeugende Begründung und mit einer solch außergewöhnlich ausgerichteten Strafe stützen.“²³

In ähnlicher Weise urteilten auch weitere Stellungnahmen von Fachleuten wie PhDr. Jan Bedřich Novák, Leiter des tschechischen Landesarchivs und später des Staatlichen Historischen Instituts in Prag, sowie der Professoren an der Karls-Universität PhDr. Josef Šusta (Allgemeine Geschichte), JUDr. Jan Kapras (Tschechoslowakische Geschichte) und JUDr. Karel Kadlec (Slawische Geschichte).²⁴

Prof. Kadlec unterstützte Pekařs Auffassung, dass Großgüter nicht ohne Entschädigung im Sinne einer Revision der Verhältnisse nach der Schlacht am Weißen Berg konfisziert werden könnten, dezidiert sprach er sich jedoch gerade für eine Konfiszierung der liechtensteinischen Besitzungen aus: „Was jedoch den fürstlichen Besitz der Liechtenstein anbetrifft, halte ich es nicht nur für möglich, sondern geradezu für wünschenswert, der fürstlichen Familie ohne jede Entschädigung den gesamten aus den Konfiskationen nach 1620 herrührenden Besitz wegzunehmen und außerdem auch den Jägerndorfer Besitz, welcher dem Fürsten Karl, der den Fußstapfen Ferdinands II. eifrig folgte, im Jahre 1622 als Lehenfürstentum zum Geschenke gemacht wurde. Dies wird für die grundlose, zum Nachteil des böhmischen Adels sowie des böhmischen Staates erfolgte Bereicherung eine gerechte Strafe sein und diese Strafe ist als minimal zu bezeichnen, da der Familie noch die Nutzungen für 3 Jahrhunderte verbleiben.“²⁵

Prof. Kapras fügte in seinem Gutachten mit Blick auf Karl von Liechtenstein dann direkt hinzu: „... bereits vor der Schlacht am Weißen Berg hatte er an sämtlichen Aktionen der antinationalen und katholischen Hofpartei teilgenommen, was ihm den Erwerb des Herzogtums Troppau (1613) einbrachte. Nach der Schlacht am Weißen Berg war er die Hauptprotagonist und in herausragender Weise tätige Repräsentant in der sich anschließenden unrühmlichen Ära. Er nahm nicht allein wie andere Familien an der Konfiskation von Gütern teil, sondern auf sein Konto geht in gewissem Maße auch die Verantwortung für die ganze damals durchgeführte Exekution, für die Errichtung des absolutistischen Regimes nach der Schlacht am Weißen Berg und schließlich auch für den wirtschaftlichen Bankrott des Landes, hervorgerufen durch die „lange Münze“, von der er selbst am meisten profitierte. Kurz: Keine der damaligen Personen trug, mit Ausnahme des Kaisers, eine solche Schuld am Schicksal unseres Volkes nach der Schlacht am Weißen Berg wie gerade Karl von Liechtenstein.“²⁶

Die hier aufgeführten Stellungnahmen wurden zwar nicht veröffentlicht, sie blieben jedoch den Liechtenstein nicht unbekannt und diese sammelten Argumente, um darauf

23 Pekař, J.: *Omyly a nebezpečí* [Irrtümer und Gefahren], S. 71–72 und 77. Es handelt sich um ein Zitat aus Pekařs Gutachten von April und November 1919, die der Ausschuss für die Bodenreform der Nationalversammlung erbeten hatte.

24 Aus der Literatur vgl. Slezák, Lubomír: *Tvůrci, kritikové a odpůrci pozemkové reformy* [Schöpfer, Kritiker und Gegner der Bodenreform]. *Moderní dějiny* 1, 1993, S. 197–217, v. a. S. 208.

25 Kadlec, Karel: *Poznámky k dobrému zdání prof. Dra. J. Pekaře ze 23. listopadu 1919 o půdě neprávem nabyté* [Anmerkungen zum Gutachten Prod. Dr. J. Pekařs vom 23. November 1919 über unrechtmäßig erworbenen Boden], 27. 11. 1919, 1 S. (Abschrift). Siehe Anm. 21.

26 Kapras, Jan: *Dobrozdání prof. Dra. Jana Kaprase* [Gutachten von Prof. Dr. Jan Kapras], 3. 12. 1919, S. 2. Siehe Anm. 21.

zu reagieren. Zur Ausarbeitung der Gutachten meldete sich auch PhDr. Gustav Friedrich zu Wort, der sich detailliert direkt zur Frage äußerte, ob sich aus der Geschichte begründen lässt, das man den Grundbesitz der fürstlich Liechtensteinischen Familie wenigstens teilweise als unrecht erworbenen Besitz ansehen könnte, so dass mit ihm die čsl. Republik im Sinne des Beschlagnahmegesetzes verfahren könnte?²⁷ Des Weiteren erstellte Dr. Franz Wilhelm, Verwalter des Heimatarchivs in Wien, eine Übersicht über die Beschlagnahmung liechtensteinischer Besitzungen auf dem Territorium der Tschechoslowakei. Er ging dabei von den Materialien des Hofkammerarchivs und des fürstlichen Hausarchivs aus, knüpfte jedoch sichtbar auch an Kraetzls Schematismus an (8. Aufl. Brünn 1914). Eine korrigierte Fassung schickte er nach der Einarbeitung von Anmerkungen am 30. 6. 1921 ab.²⁸

Prof. Friedrich trug in seinem Gutachten zahlreiche berechtigte Einwände vor – in ähnlicher Weise befasste er sich mit der Beschlagnahmung einiger Besitzungen bzw. der nachfolgenden Regelung von Streitigkeiten und dem Ausgleich mit dem Fiskus vonseiten Karl Eusebius', er verwies auf die Absurdität der „manifestativen Strafe“ unter Verweis auf Karl von Liechtenstein, er unterstrich den problematischen Charakter seiner Verantwortung (die Feststellung einer Schuld würde ein genaues Studium erfordern, er war der Vollstrecker des Willens des Kaisers, er bemühte sich um eine Abschwächung der Strafen) und verwies zugleich auf die negativen ausländischen Reaktionen im Falle einer Realisierung der Konfiskation.

5. Der Liechtensteinische Besitz aus der Zeit der Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg

Bei der Argumentation der Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg kam man den zeitgenössischen Stimmungen entgegen, auch wenn sich die zu Wort gemeldeten Fachleute selbstverständlich darüber im Klaren waren, dass die Liechtenstein zahlreiche Güter bereits vor der Schlacht am Weißen Berg in Besitz hatten und dass die Mehrzahl der Konfiskationen entgeltlich erworben wurden.²⁹

In der neueren Literatur (Pircher, Knoz, Winkelbauer) wird darauf verwiesen, dass aus der Gesamtlage der Besitzungen, die die Liechtenstein (bzw. der regierende Fürst) Ende des 19. Jahrhunderts besaßen, annähernd 41 Prozent gerade in den Jahren 1620–1650 an diese Familie gelangten.³⁰ Die maßgebende Statistik kann sich selbstverständlich

27 Friedrich, Gustav: *Gutachten zum Grundbesitz (Übersetzung)*, [1920], 16 S. LI LA V 001/13.

28 Wilhelm, Franz: *Erwerbungs-geschichte der fürstlich Liechtenstein'schen Herrschaften und Güter im Gebiete des čechoslovakischen Staates* (20 S.); Beilage 1: *Uebersicht über den Güterbesitz des fürstlich Liechtenstei'n'schen Hauses unmittelbar vor der Schlacht am Weissen Berge* (2 S.); Beilage 2: *Daten über die Vermögensverhältnisse des Fürsten Karl von Lichtenstein vor Antritt der Statthalterschaft in Böhmen* (2 S.). LI LA V 001/13.

29 In einem älteren Artikel befindet sich das Wort „entgeltlich“ „durch Bestechung“, der Autor hat allerdings die fehlerhafte Übersetzung übersehen (im Original „úplatně“, d. h. entgeltlich). Vgl. Horák, Ondřej: *Das Fürstenhaus Liechtenstein und die tschechoslowakische Rechtswissenschaft*. In: *Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der Böhmisches Krone*. Ostrava – Vaduz 2013, S. 388.

30 Pircher, Wolfgang: *Verwüstung und Verschwendung. Adeliges Bauen nach der Zweiten Türkenbelagerung*. Wien

entsprechend den gewählten Kriterien unterscheiden (soll lediglich der Grundbesitz des regierenden Fürsten oder auch der übrigen Familienangehörigen dargestellt werden; was ist mit dem angehäuften Besitz aus dem Erlös der nach der Schlacht am Weißen Berg erworbenen Herrschaften; usw.).

Das Ergebnis von 41 Prozent erhalten wir aus der Lage der Liechtensteinischen Güter, die in den Jahren 1620–1650 erworben wurden und die bis zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert im Besitz der Familie verblieben (76.185ha) sowie dem Gesamtumfang der Besitzungen des regierenden Fürsten (184.412ha). Sofern wir lediglich dessen Güter in den böhmischen Ländern summieren würden (155.147ha), wären es 49 Prozent, wenn wir aber auch die Herrschaft Groß Ullersdorf (Velké Losiny) berücksichtigen (6.403ha), dann sind es 51 Prozent, berücksichtigen wir sämtliche Besitzungen aller Mitglieder der fürstlichen Familien (207.959ha), dann ergeben sich 39,7 Prozent.³¹

An einer Feststellung der Umstände der Liechtensteinischen Akquisitionen nach der Schlacht am Weißen Berg bzw. lediglich einer Feststellung des wahren Umfangs des aus den Konfiskationen nach 1620 resultierenden Besitzumfangs bestand nach der Gründung der Tschechoslowakei kein wirkliches Interesse, das Wirken Karls von Liechtenstein sollte einen repräsentativen Vorwand für die Konfiszierung des Besitzes der Familie darstellen. Blickt man auf die Überlegungen der angesprochenen Fachleute entsteht der Eindruck, den Liechtenstein war die Rolle eines „symbolischen Opfers“ zugedacht, mit deren Hilfe die radikalen Stimmungen in der Gesellschaft eine „Befriedigung“ erfahren sollten.

6. Schlussbemerkungen

Die Entstehung der Tschechoslowakei ermöglichte die Durchführung einer umfangreichen Bodenreform. Als strittig erwies sich insbesondere die Frage der Entschädigung für beschlagnahmten Besitz. Die Politiker setzten zwar im Beschlagnahmegesetz (1919) als Grundsatz eine Enteignung gegen Entschädigung durch, zugleich jedoch durchbrachen sie dieses Prinzip mit Hilfe von sieben Besitzkategorien, bei denen eine Entschädigung nicht zwingend gegeben sein musste (einschließlich des „zu Unrecht erworbenen“ Besitzes, womit man insbesondere auf den aus Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg stammenden Besitz zielte). Das Beispiel der Liechtenstein ließ sich theoretisch gleich vier (fünf) dieser Kategorien zuordnen.

1984, S. 38 (Pircher geht von den Angaben in der 5. Aufl. von Fr. Kraetzls 1891 erschienenem Schematismus aus). Winkelbauer, Thomas: *Die Liechtenstein als „grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht“*. Eine Skizze der Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte. In: Kulturen an der Grenze. Waldviertel – Weinviertel – Südböhmen – Südmähren. Wien 1995, S. 219–226; Knoz, Tomáš: *Liechtensteinové, Morava a Valtice v 1. polovině 17. století* (základní obrysy problematiky) [Die Liechtensteiner, Mähren und Feldsberg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (ein grundlegender Abriss der Problematik)]. In: Město Valtice. Břeclav 2001, S. 305 und 307.

31 Entsprechend der Angaben bei Kraetzl, Franz: *Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz, Statistisch-geschichtlich dargestellt*. 8. Aufl. Brünn 1914, v. a. S. 114–117.

Die Wortmeldungen von Experten wandten sich gegen eine entschädigungslose Enteignung, eine Ausnahme jedoch ließ man im Falle der Liechtenstein zu, die „manifestativ“ für die Aktivitäten Karls von Liechtenstein bestraft werden sollten. Am Ende jedoch wurde die Übernahme ohne Entschädigung lediglich bei Angehörigen der Dynastie Habsburg-Lothringen realisiert, während der Besitz der übrigen großen Grundbesitzer, einschließlich der Liechtenstein“, gegen eine Entschädigung enteignet wurde.

Zusammenfassung

„jiného v každém ohledu tak representativního vinníka není...“

Pozemková reforma meziválečného období, vyvlastnění bez náhrady a Lichtenštejnové

Téma Bílé hory se v našich dějinách opakovaně stalo nástrojem politického boje. V meziválečné éře bylo instrumentalizováno zejména v souvislosti s rozsáhlou pozemkovou reformou, prezentovanou jako „odčinění křiv pobělohorských“. To se týkalo jak šlechty obecně, tak Lichtenštejnů zvláště, kdy se působení Karla z Lichtenštejna mělo stát hlavním argumentem k vyvlastnění jejich majetku bez náhrady.

Otázku náhrad provázely ostré spory už od počátku příprav reformního zákonodárství. V záborovém zákoně (1919) sice byla zakotvena zásada přebírání za náhradu, současně však bylo uvedeno sedm kategorií majetku, za který se náhrada přiznávat neměla. Lichtenštejnský případ bylo možné teoreticky zahrnout hned do čtyř (pěti) z těchto kategorií.

Přes řadu rozporů se hlavní politické strany shodovaly v (re)konfiskaci majetku půdy pocházející z pobělohorských konfiskací. O tuto kategorii se také vedly největší spory na odborné úrovni. V souvislosti s přípravou záborového zákona a s provedením ustanovení o převzetí bez náhrady vznikala řada posudků, které se ve větší či menší míře dotýkaly také Lichtenštejnů. Oslovení odborníci (zvl. historici J. Pekař, J. B. Novák a J. Šusta, a právní historici K. Kadlec a J. Kapras) se vyjadřovali proti vyvlastňování bez náhrady, výjimku však připouštěli u Lichtenštejnů, kteří měli být „manifestačně potrestáni“ za aktivity Karla z Lichtenštejna.

Nakonec však bylo v rámci meziválečné pozemkové reformy provedeno převzetí bez náhrady pouze u příslušníků Habsbursko-Lotrinské dynastie a majetky ostatních velkých pozemkových vlastníků včetně Lichtenštejnů byly přebírány za náhradu.

